

ZUR SACHE

Das neue Handwerksrecht



agenda 2010



www.spdfraktion.de

Inhalt

Vorwort	3
Die Problemlage	7
Durchgreifende Veränderung des Handwerksrechtes zwingend	12
Was sich ändert: Das alte und das neue Handwerksrecht	15
Weniger Handwerke unter Meistervorbehalt	15
Mehr Chancen für Handwerke der Anlage B	16
Rechtsanspruch für Gesellen auf Selbständigkeit in Handwerken unter Meistervorbehalt („Altgesellen-Regelung“)	18
Inländerdiskriminierung abgebaut	23
Neue Unternehmen für einfache handwerkliche Tätigkeiten	24

Aufhebung des Inhaberprinzips	27
Gleichwertige Ausbildung unmittelbar der Meisterprüfung gleichgestellt	28
Gesellentätigkeit nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung	29
Beitragserleichterung jetzt auch im Handwerk	30
Abbau von Bürokratie	32
Fazit	33
Anlagen	
Verzeichnis der „zulassungspflichtigen Handwerke“ der Anlage A	34
Verzeichnis der in Anlage B Abschnitt 1 erfassten „zulassungsfreien Handwerke“	36

Vorwort



Klaus Brandner, MdB

Christian Lange, MdB



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

die hartnäckigen strukturellen Probleme im Handwerk, die Fragen des Marktzugangs und damit der EU-Konformität, ausufernde Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft, nicht zuletzt

der aus der EU-Erweiterung auf uns zukommende Anpassungsdruck machten eine durchgreifende Reform des deutschen Handwerksrechts notwendig. Wir haben uns diesem Problem gestellt. CDU/CSU und FDP haben sich während ihrer sechszehnjährigen Regierungszeit zu einem solchen Reformschritt nicht durchringen können.

Wegen der Blockadehaltung von CDU/CSU und FDP konnte nicht alles erreicht werden, was sich Bundesregierung und Koalitionsfraktionen vorgenommen hatten. Gleichwohl kann sich das Ergebnis sehen lassen:

- >> Der Berufszugang zum Handwerk wird durch das neue Handwerksrecht deutlich erleichtert.
- >> Es wird mehr Gewerbefreiheit und mehr Wettbewerb in einem bisher stark regulierten Markt geben.

-
- >> Die Voraussetzungen für mehr Existenzgründungen werden verbessert. Gerade junge Menschen können mehr Chancen nutzen und den Sprung in die Selbständigkeit wagen.
 - >> Die Ausbildung im Handwerk wird jetzt attraktiver, weil junge Leute mehr mit ihr anfangen können als zuvor.
 - >> Wir sagen Ja zum Meister, als Qualitätssiegel Nr. 1 für alle Gewerke.
 - >> Wir haben das Handwerk für die Zukunft fit und in einem Europa der 25 europatauglich gemacht und damit die Handwerksordnung in ihrem bewährten Kern gerettet.

All dies wird dem Handwerk, seinen Betrieben und Beschäftigten nutzen. Kundinnen und Kunden werden jetzt mit einem breiteren Angebot an handwerklichen Leistungen zu bezahlbaren Preisen rechnen können.

Wir sind uns sicher, dass wir mit den neuen gesetzlichen Regelungen einen großen, längst überfälligen Schritt in Richtung Entbürokratisierung und Flexibilisierung des deutschen Handwerks gehen können. Profitieren werden alle dabei.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Brandner, MdB
*Sprecher der Arbeitsgruppe
Wirtschaft und Arbeit der
SPD-Bundestagsfraktion*



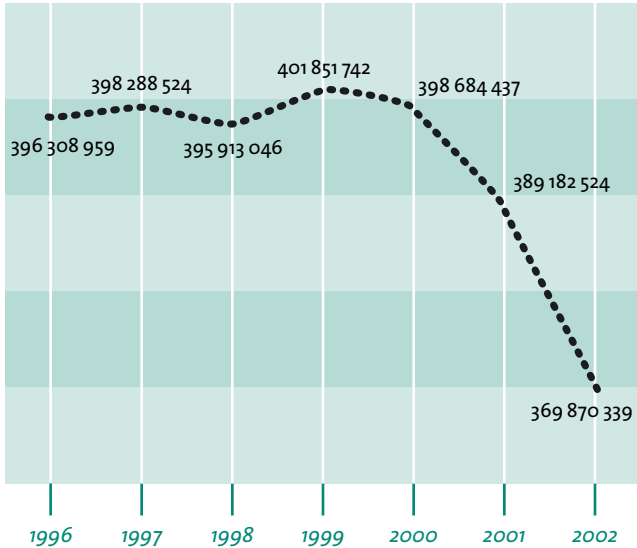
Christian Lange, MdB
*Handwerkspolitischer Sprecher
der SPD-Bundestagsfraktion*

1 Die Problemlage

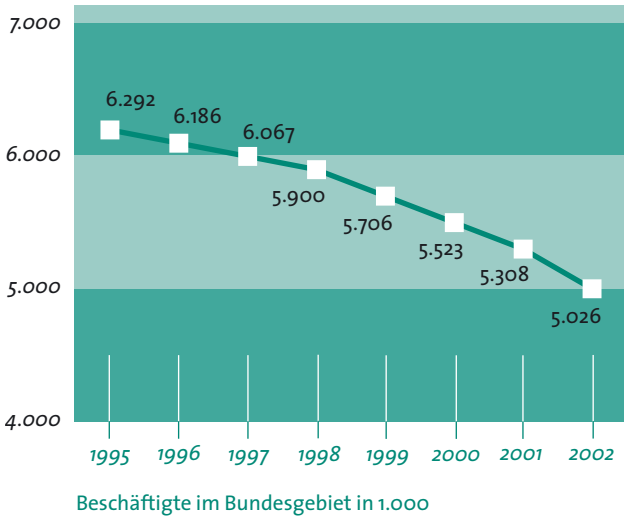
Das Handwerk in Deutschland befindet sich in einer schweren strukturellen Krise. Seit Einführung der amtlichen Handwerksberichterstattung im Jahre 1968 gibt es keine vergleichbare Schrumpfungsphase.

- >> Die Zahl der Unternehmen ist rückläufig, die Beschäftigung im Handwerk nimmt drastisch ab. Auch die Zahl der Auszubildenden ist in den letzten Jahren deutlich gesunken. Viele Unternehmen finden keinen Nachfolger.
- >> Während in der Gesamtwirtschaft die Gründungsquote (jährliche Existenzgründungen im Verhältnis zum Gesamtunternehmensbestand) im Jahr 2002 bei 12,3 % lag, war sie im Handwerk (Anlage A) dagegen nur bei 4,7 %. Grund dafür ist u. a. auch die im internationalen Vergleich hohe Dichte an Marktzugangsregulierungen.

Umsatz in Handwerksbetrieben der bisherigen Anlage A von 1996 bis 2002 in Euro

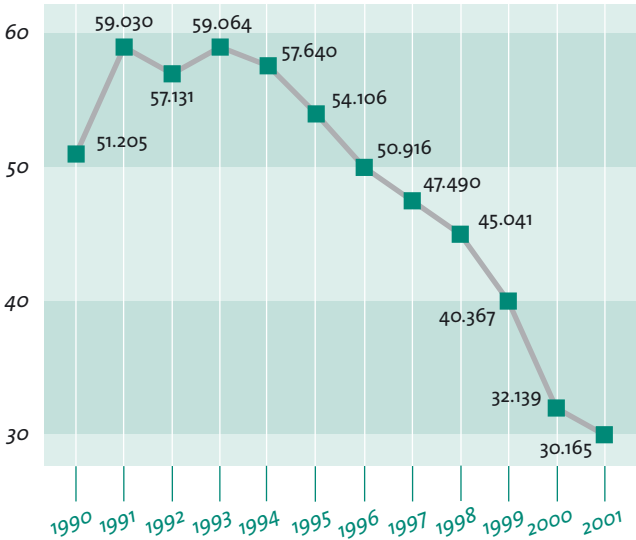


Entwicklung der Beschäftigten in Handwerksbetrieben der bisherigen Anlage A, 1995 bis 2002



Teilnehmer an Meisterprüfungen in Deutschland von 1990 bis 2001

in Tausend



- >> Die krisenhafte Entwicklung erfasst praktisch das ganze Handwerk. Nicht nur das Bauhandwerk, auch andere Gewerbe­zweigungsgruppen sind stark rückläufig.
- >> Die bestehenden Gewerbeabgrenzungen sind ein Hindernis bei der Entwicklung innovativer Konzepte, durch die verschiedene Leistungen kundengerecht gebündelt und aus einer Hand angeboten werden können. Offensichtlich hat das Handwerk in seiner derzeitigen Struktur in weiten Bereichen Schwierigkeiten, auf die Herausforderungen des Marktes zu reagieren.
- >> Hinzu kommen Anpassungsprobleme auf europäischer Ebene. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben müssen Angehörige anderer EU-Staaten für die Zulassung zu einer selbständigen Handwerksausübung in Deutschland ledig-



lich Berufserfahrung nachweisen (Ausnahme: Gesundheitshandwerke, Schornsteinfeger). Von Inländern wurde bisher dagegen nach der Handwerksordnung grundsätzlich die Meisterprüfung verlangt. Die Privilegierung der EU-Ausländer führte zur sogenannten Inländerdiskriminierung.

Durchgreifende Veränderung des Handwerksrechtes zwingend

Zum ersten Mal seit 50 Jahren wurde mit den beiden Gesetzen* zur Änderung der Handwerksordnung das Handwerksrecht in der Bundesrepublik Deutschland durchgreifend reformiert. Die Reform kommt in Bezug auf die EU-Osterweiterung zum richtigen Zeitpunkt. Wir haben die Handwerksordnung verfassungsrechtlich sicherer und insgesamt europatauglich gemacht.

Zwei Stellschrauben werden für mehr Berufsfreiheit, für mehr Gewerbefreiheit, für mehr Wettbewerb und für mehr Chancen im Handwerk sorgen:

1. Mit der kleinen Novelle der Handwerksordnung kann jetzt ein Markt für einfache handwerkliche Leistungen im Bereich der Handwerke mit Meisterzwang entstehen, der bislang entweder durch Schwarzarbeit oder durch Eigenarbeit abgedeckt wurde. Hier liegen Chancen für mehr Umsatz und für

* Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl103s2934.pdf>) und das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2003 (<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl103s2933.pdf>)

mehr Beschäftigung. Die kleine Novelle ist mit zwei unstreitigen Ergänzungen auch mit den Stimmen der von CDU- bzw. CSU-geführten Landesregierungen im Bundesrat praktisch unverändert vereinbart worden.

2. Gesellen in Handwerken mit Meisterzwang haben jetzt einen Rechtsanspruch auf Selbständigkeit, wenn sie sechs Jahre, davon vier in leitender Stellung, tätig waren (Ausnahme Gesundheitshandwerke und Schornsteinfeger). Damit wird die „Inländerdiskriminierung“ abgebaut: Deutsche Gesellen bekommen damit die gleichen Chancen wie ihre Kollegen aus dem europäischen Ausland. Das deutsche Handwerksrecht wird mit dieser Regelung europäetauglich gemacht.
-

2 Was sich ändert: Das alte und das neue Handwerksrecht

Weniger Handwerke unter Meistervorbehalt

Neben der „Gefahreneneignis“ wird auch die „Ausbildungsleistung“ eines Handwerks für den Verbleib in der Anlage A gewürdigt. Dies geschieht jedoch nicht schematisch durch feste Ausbildungsquoten, sondern für jedes Handwerk individuell, z. B. dadurch, dass die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Handwerks in Betracht gezogen wird.

- >> **Bisher** standen 94 Handwerke, die in der Anlage A der Handwerksrolle eingetragen waren, unter Meistervorbehalt. Die Anlage A verzeichnete bisher insgesamt ca. 660.000 Betriebe mit rd. 5 Mio. Beschäftigten und ca. 490.000 Auszubildenden.

2

- >> **Jetzt** stehen nur noch 41 Handwerke unter Meistervorbehalt. Das sind allerdings ca. 590.000 Betriebe mit ca. 4.100.000 Beschäftigten und rd. 460.000 Auszubildenden.

Mehr Chancen für Handwerke der Anlage B

Die Anlage B wird in zwei Bereiche unterteilt: zulassungsfreie Handwerke (die aus Anlage A übernommenen Handwerke) und handwerksähnliche Gewerbe (die Gewerbe der jetzigen Anlage B). 76.044 Betriebe der alten Anlage A mit 876.400 Beschäftigten und 24.589 Auszubildenden stehen jetzt nicht mehr unter dem Meisterzwang, für sie existiert wie für das übrige Gewerbe in Deutschland Berufs- und Gewerbefreiheit.

-
- >> **Bisher** wurden Handwerke der Anlage B (z. B. im Bereich von Erstausbildung und Höherqualifizierung) vernachlässigt, obwohl sie gegenüber den Handwerken der Anlage A eine bedeutend höhere Dynamik aufwiesen.
 - >> **Jetzt** wird für alle geeigneten Gewerbe der Anlage B die Möglichkeit eines fakultativen Meisters auf gleichem Niveau wie zuvor in der Anlage A eingeführt. Dabei ändert sich nichts an der bewährten Meisterstruktur. Diese fakultative Meisterprüfung ist allerdings keine Hürde für Existenzgründer mehr, sondern ein Qualitätssiegel, das dem Inhaber im Wettbewerb Vorteile verschafft.



Rechtsanspruch für Gesellen auf Selbständigkeit in Handwerken unter Meistervorbehalt („Altgesellen-Regelung“)

In den Handwerken mit Meisterzwang wird Gesellen nach einer sechsjährigen Berufstätigkeit, davon vier Jahre in leitender Stellung, ein Rechtsanspruch eingeräumt, einen Handwerksbetrieb der Anlage A selbständig zu betreiben. Mit der jetzt vereinbarten Regelung wird die „Inländerdiskriminierung“ abgebaut. Deutsche Gesellen erhalten jetzt gleiche Chancen wie ihre Kollegen aus dem europäischen Ausland.

- >> **Bisher** konnten Betriebe in der Anlage A grundsätzlich nur gegründet oder übernommen werden, wenn der Inhaber eine Meisterprüfung abgelegt oder wenn der Betrieb als Kapitalgesellschaft einen Meister angestellt hatte. Nur in Ausnahmefällen konnte von diesem Grundsatz abgewichen



werden, indem eine Ausnahmewilligung* zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt wurde.

- * Eine solche Ausnahmewilligung setzt neben dem Ausnahmefall zusätzlich den Nachweis der für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse voraus. Als Kenntnissnachweis wurde in der Praxis meist das Ablegen einer Sachkundeprüfung gefordert, was mit entsprechenden Gebühren verbunden ist. In den sogenannten „Leipziger Beschlüssen“ sind eine Anzahl von Fällen aufgeführt, in denen die Meisterprüfung als „nicht zumutbar“ betrachtet wird, also ein „Ausnahmefall“ angenommen wird. So soll Gesellen bei einem Lebensalter von 47 Jahren eine Meister-

prüfung erspart bleiben können, wenn sie die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben. Bei Gesellen, die mehr als 20 Jahren berufstätig waren, kann diese Altersgrenze verkürzt werden. Eine Ausnahmegewilligung kann unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Sie wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt. Die „Leipziger Beschlüsse“ sind allerdings nicht rechtsverbindlich. Um die Ausnahmegewilligung und insbesondere um das Erfordernis des Kenntnismachweises gab es häufig Streit, obwohl das Bundesverfassungsgericht die Verwaltungsbehörden und die Handwerkskammer bereits in seinem Urteil von 1961 ermahnt hatte, mit den Ausnahmegewilligungen großzügig umzugehen. Faktisch verfahren beide jedoch oft restriktiv.

>> **Jetzt** hat der Geselle – neben der Möglichkeit des Antrags auf Ausnahmegewilligung – einen Rechtsanspruch auf die Eröffnung eines Handwerksbetriebs in einem unter Meistervorbehalt stehenden Handwerk, wenn er nach seiner Gesellenprüfung sechs Jahre in dem Handwerk berufstätig war, davon vier in leitender Stellung. Dabei gilt: Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

2

Es ist zu erwarten, dass Existenzgründer sich in Zukunft zwischen der Absolvierung einer Meisterprüfung oder der sogenannten „Altgesellen-Regelung“ entscheiden werden. Die jetzt noch unter Meistervorbehalt stehenden Handwerke werden mehr Berufsfreiheit und Gewerbefreiheit zulassen. Es wird mehr Wettbewerb geben, die Chancen für mehr Umsatz und Beschäftigung werden steigen.



Inländerdiskriminierung abgebaut

Die zur Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise erlassenen europäischen Richtlinien gebieten, dass Personen zur selbständigen Handwerksausübung u.a. dann zugelassen werden, wenn sie nach der Gesellenprüfung die betreffende Tätigkeit fünf Jahre lang in „leitender Stellung“ ausgeübt haben oder sechs Jahre ununterbrochen als Betriebsleiter tätig waren. Diese Privilegierung für EU-Ausländer führte bisher zu einer starken Benachteiligung der heimischen Gesellen. In den 53 zulassungsfreien Handwerken ist die Inländerdiskriminierung nunmehr vollständig beseitigt. Aber auch in den übrigen Handwerken wurde sie stark abgebaut.

- >> **Bisher** konnten sich deutsche Gesellen nur aufgrund einer Ausnahmegewilligung selbständig machen, die einen

zusätzlichen Kenntnissnachweis voraussetzt, was mit einem entsprechenden Zeit- und Kostenaufwand verbunden war.

- >> **Jetzt** wird mit der „Sechs/Vier-Jahres-Regelung“ deutschen Gesellen Chancengleichheit gegenüber ihren Kollegen aus dem europäischen Ausland einräumt.

Neue Unternehmen für einfache handwerkliche Tätigkeiten

Mit der Verabschiedung der Kleinen Handwerksnovelle kann jetzt in Deutschland ein neuer legaler Markt für einfache handwerkliche Tätigkeiten entstehen. Der Sumpf aus Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft wird wirksamer trocken gelegt werden. Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit werden

deutlich erleichtert. „Überbrückungsgeld“ und „Ich AG“ werden jetzt noch stärker als bisher expandieren können. Das ist gut für die Kunden, das ist auch gut für die Beschäftigungsentwicklung.

>> **Bisher** gingen Handwerkskammern und Behörden oft mit Abmahnverfahren, Betriebsschließungen und Bußgeldern gegen Unternehmen vor, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen waren, auch wenn sie nur „einfache Tätigkeiten“ ausübten. Betroffen waren mittelständische, vor allem kleinere und kleinste Unternehmen und Existenzgründer, die eine „Nischantätigkeit“ zur Geschäftsidee ihrer gewerblichen Tätigkeit machen wollten. Betroffen hiervon waren auch viele gründungswillige Arbeitslose, die sich mit unterstützenden Leistungen der Arbeitsförderung (Überbrückungsgeld, Existenzgründungszuschuss) selbständig machen wollen.

- >> **Jetzt** wird gesetzlich klargestellt, welche Tätigkeiten nicht zum Kernbereich eines Handwerks gehören, also keine wesentlichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO sind. Keine wesentlichen Tätigkeiten eines Gewerbes der Anlage A der Handwerksordnung sind insbesondere sogenannte einfache Tätigkeiten, die in kurzer Anlernzeit erlernbar sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat „einfache Tätigkeiten“ definiert. Es sind Tätigkeiten, die ein durchschnittlich begabter Berufsanfänger in zwei bis drei Monaten erlernen kann. Mit dem neuen Handwerksrecht wird aber auch klargestellt, dass wesentliche Tätigkeiten auch dann nicht vorliegen, wenn sie zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden Gewerbes der Anlage A nebensächlich sind und deshalb nicht die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Gewerbe hauptsächlich ausgerichtet ist.



Aufhebung des Inhaberprinzips

Gründungen und Übernahmen von Personengesellschaften und Einzelunternehmen der Anlage A waren bislang erschwert, weil das sogenannte Inhaberprinzip galt.

- >> **Bisher** galt, dass der Inhaber eines Handwerksbetriebes, der als Personengesellschaft oder Einzelunternehmen geführt wurde, in seiner Person die handwerkliche Befähigung (Meistertitel oder Ausnahmegewilligung) besitzen musste.
- >> **Jetzt** können Personengesellschaften und Einzelunternehmen der Anlage A – wie Kapitalgesellschaften bisher schon – einen Betriebsleiter mit den erforderlichen handwerklichen Befähigungen anstellen.

Gleichwertige Ausbildung unmittelbar der Meisterprüfung gleichgestellt

Für Personen mit der Meisterprüfung gleichwertigen Ausbildungen galten bislang erschwerende Regelungen, die jetzt aufgehoben werden.

- >> Bisher mussten Ingenieure neben ihrer Fachausbildung noch eine Gesellenprüfung ablegen oder mindestens drei Jahre im jeweiligen Handwerk gearbeitet haben, um einen Handwerksbetrieb der Anlage A führen zu können. Staatlich geprüfte Techniker mussten eine Ausnahmegewilligung beantragen.
 - >> Jetzt sind diese Erschwernisse beseitigt worden. Die Qualifikation der Absolventen von technischen Hochschulen und
-

von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik sowie für Gestaltung wird in jedem Fall der Meisterprüfung als gleichwertig anerkannt. Ingenieure und Techniker können sich auch in Handwerken mit Meistervorbehalt unmittelbar selbständig machen, in dem Handwerk, das ihrem Fachgebiet entspricht. Auch Industriemeister können sich in einem Handwerk der Anlage A selbständig machen, wenn ihre Prüfung der Meisterprüfung in dem betreffenden Handwerk entspricht.

Gesellentätigkeit nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung

In der Regel wird die Meisterprüfung mit Ende zwanzig abgelegt. Das ist viel zu spät.



2

- >> **Bisher** gilt, dass zur Meisterprüfung zugelassen wird, wer nach erfolgreicher Gesellenprüfung eine mehrjährige Tätigkeit ausgeübt hat.
- >> **Jetzt** entfällt das Erfordernis einer mehrjährigen Berufstätigkeit. In Zukunft kann also jeder unmittelbar nach seiner Gesellenprüfung mit der Meisterprüfung beginnen.

Beitragserleichterung jetzt auch im Handwerk

Bei den Industrie- und Handelskammern wurden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Klein- und Kleinstbetriebe praktisch von Beiträgen für die Kammern befreit.



-
- >> **Bisher** existiert keine gesetzliche Regelung für die Handwerkskammern, Klein- und Kleinstbetriebe von Kammerbeträgen zu befreien oder zu entlasten.

 - >> **Jetzt** werden Kleinstbetriebe und Existenzgründer im Handwerk von Beitragszahlungen entlastet. Generell gilt: Kleinstgewerbetreibende, die gemäß § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
-

Abbau von Bürokratie

Der Weg zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen wurde frei gemacht. So können Landesregierungen bestimmte Zuständigkeiten auf die örtlichen Behörden oder sogar auf die Handwerkskammern selbst übertragen. Damit wurde eine zentrale Forderung aus dem Bereich des Handwerks erfüllt.*

- * Folgende Zuständigkeiten können übertragen werden:
 - nach § 7 a (Ausübungsberechtigung für andere Gewerbe der Anlage A),
 - § 7 b (Erteilung der Ausübungsberechtigung nach der „Altgesellenregelung“),
 - § 8 (Erteilung der Ausnahmegewilligung) und
 - § 9 (Ausnahmegewilligung bzw. Bescheinigung für Angehörige der EU Staaten).

3 Fazit

Der Berufszugang im Handwerk ist mit dem neuen Handwerksrecht deutlich erleichtert worden. Es wird mehr Gewerbefreiheit und mehr Wettbewerb in einem bisher regulierten Markt geben. Die Voraussetzungen für mehr Existenzgründungen werden verbessert. Gerade junge Menschen können mehr Chancen nutzen. Die Ausbildung im Handwerk wird jetzt attraktiver, weil junge Leute mehr damit anstellen können als zuvor. Das wird dem Handwerk, seinen Betrieben und Beschäftigten insgesamt nutzen. Nicht zuletzt nutzt die Handwerksreform den Kunden, die jetzt mit einem breiteren Angebot an handwerklichen Leistungen zu bezahlbaren Preisen rechnen können.

Anlagen

Verzeichnis der „zulassungspflichtigen Handwerke“ der Anlage A

- 
1. Maurer und Betonbauer
 2. Ofen- und Luftheizungsbauer
 3. Zimmerer
 4. Dachdecker
 5. Straßenbauer
 6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
 7. Brunnenbauer
 8. Steinmetzen und Steinbildhauer
 9. Stuckateure
 10. Maler und Lackierer
 11. Gerüstbauer
 12. Schornsteinfeger
 13. Metallbauer
 14. Chirurgiemechaniker
 15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
 16. Feinwerkmechaniker
 17. Zweiradmechaniker
 18. Kälteanlagenbauer
 19. Informationstechniker
 20. Kraftfahrzeugtechniker
 21. Landmaschinenmechaniker


- 
22. Büchsenmacher
 23. Klempner
 24. Installateur- und Heizungsbauer
 25. Elektrotechniker
 26. Elektromaschinenbauer
 27. Tischler
 28. Boots- und Schiffbauer
 29. Seiler
 30. Bäcker
 31. Konditoren
 32. Fleischer
 33. Augenoptiker
 34. Hörgeräteakustiker
 35. Orthopädietechniker
 36. Orthopädieschuhmacher
 37. Zahntechniker
 38. Friseure
 39. Glaser
 40. Glasbläser und Glasapparatebauer
 41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker

Verzeichnis der in Anlage B Abschnitt 1 erfassten

„zulassungsfreien Handwerke“

1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
2. Betonstein- und Terrazzohersteller
3. Estrichleger
4. Behälter- und Apparatebauer
5. Uhrmacher
6. Graveure
7. Metallbildner
8. Galvaniseure
9. Metall- und Glockengießer
10. Schneidwerkzeugmechaniker
11. Gold- und Silberschmiede
12. Parkettleger
13. Rolladen- und Jalousiebauer
14. Modellbauer
17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
16. Holzbildhauer
17. Böttcher
18. Korbmacher
19. Damen- und Herrenschneider
20. Sticker

21. Modisten
22. Weber
23. Segelmacher
24. Kürschner
25. Schuhmacher
26. Sattler und Feintäschner
27. Raumausstatter
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
30. Weinküfer
31. Textilreiniger
32. Wachszieher
33. Gebäudereiniger
34. Glasveredler
35. Feinoptiker
36. Glas- und Porzellanmaler
37. Edelsteinschleifer und -graveure
38. Fotografen
39. Buchbinder
40. Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker

- 
41. Siebdrucker
 42. Flexografen
 43. Keramiker
 44. Orgel- und Harmoniumbauer
 45. Klavier- und Cembalobauer
 46. Handzuginstrumentenmacher
 47. Geigenbauer
 48. Bogenmacher
 49. Metallblasinstrumentenmacher
 50. Holzblasinstrumentenmacher
 51. Zupfinstrumentenmacher
 52. Vergolder
 53. Schilder- und Lichtreklamehersteller

Impressum

Herausgeberin:

SPD-Bundestagsfraktion

Nina Hauer MdB, Parlamentarische Geschäftsführerin

Platz der Republik

11011 Berlin

Text und Redaktion:

Klaus Funken

Ralf Bergmann

Bezugsadresse:

SPD-Bundestagsfraktion

Öffentlichkeitsarbeit

Platz der Republik

11011 Berlin

oder unter:

www.spdfraktion.de

Gesamtherstellung:

Petra Bauer, Cicero Werbeagentur, Berlin/Bonn

pb.cicero@t-online.de

Fotos: JOKER

Juni 2004

Diese Veröffentlichung der SPD-Bundestagsfraktion dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

www.spdfraktion.de

